



Herrn  
Dr. Hans-Peter Doepner  
Am Angerberg 27  
83620 Feldkirchen-Westerham

*Veröffentlichung*

Berlin, 21. Juli 2015  
Bezug: Ihre E-Mail vom 15. Juli 2015  
Anlagen: 1

**Sekretariat Pet A**

**Dagmar Schrinner-Otto**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39028  
Fax: +49 30 227-36053  
vorzimmer.peta@bundestag.de

### **Petitionsrecht**

**Pet A-18-99-1030-020611** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Doepner,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Petition (ID-Nummer: 59977). Ihr Anliegen ist es, alle zur Veröffentlichung eingereichten Petitionen zu veröffentlichen.

Leider hat unsere Prüfung ergeben, dass diesem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Zu den Gründen:

(1) Die öffentliche Petition wurde als „zusätzliches Angebot“ (Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen) eingeführt und soll die konventionelle Petition keineswegs ersetzen.

(2) Deshalb besteht auch gemäß Ziffer 1 der Richtlinie kein Rechtsanspruch auf die Annahme einer Petition als öffentliche Petition.

(3) Unbestritten ist, dass es einer vorherigen Prüfung bedarf, bevor eine Petition als öffentliche Petition eingestellt wird. Dem liegen verschiedene Aspekte zugrunde. Zunächst können nur Anliegen bearbeitet werden, die auch in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Bundes fallen. Eine Vielzahl der eingereichten Schreiben betrifft aber Anliegen, für die der Bund nicht zuständig ist. Weiterhin müssen die Anliegen geltendem Gesetzesrecht genügen. Daher können gemäß Ziffer 3 der Richtlinie keine Anliegen online gestellt werden, die etwa gegen die Menschenwürde verstoßen, oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern oder Maßnahmen verlangen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen. Zuletzt soll durch das Online-Angebot ein „möglichst breites Themenspektrum“ vorgestellt werden. Gemäß Ziffer 4 der Richtlinie kann daher von einer Veröffentlichung abgesehen werden,



wenn der Ausschuss sich in der laufenden Wahlperiode mit einem wesentlich sachgleichen Thema beschäftigt hat. Im Übrigen sei auf die weiteren Auswahlkriterien in der Richtlinie verwiesen.

(4) Auch sei darauf hingewiesen, dass dem Petenten keine Nachteile durch eine nicht-öffentliche Behandlung oder Ablehnung seiner Petition als öffentliche Petition entstehen. Jede Petition wird im parlamentarischen Verfahren auf die gleiche Weise geprüft und erledigt.

Aus den genannten Gründen kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird. Daraus folgend wird sie gemäß Ziffer 4e der „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nicht zur öffentlichen Diskussion ins Internet gestellt.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folger der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

In der Anlage ist diese Broschüre „Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Petitionsausschusses“ zu Ihrer Information beigelegt.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

D. Schrinner-Otto